



Baudirektion des Kantons Zug
Paul Baumgartner
Rechtsdienst
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Zug, 28. November 2009

Vernehmlassung Teilrevision Planungs- und Baugesetz

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Baumgartner

Wir danken dem Regierungsrat für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung für die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes teilnehmen zu können. Grundsätzlich sind wir mit der Teilrevision einverstanden, auch wenn wir mit einigen Punkten nicht einverstanden sind.

Die SP des Kantons Zug nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

§ 3 Abs. 1

Die Gründe für die Streichung von d) und e) aus der Regierungsratskompetenz sind nirgends dargelegt. Für die SP muss diese Kompetenz weiterhin beim Regierungsrat bleiben.

§ 3 Abs. 2 a

Die SP des Kantons Zug stimmt zu, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhält der IVHB beizutreten. Allerdings ist darauf zu achten, dass die harmonisierten Begriffe und Messweisen nicht zu unerwünschten Auswirkungen führen. Auch die übrigen Erweiterungen der Kompetenzen erachten wir als zweckmässig.

§ 3 Abs. 2 d

Die besonderen Anforderungen an **Energiekonzept** und Energieeffizienz...

Mit der Aufnahme von „Energiekonzept“ können Vorgaben z.B. betreffend Energieträger oder Versorgungssystem gemacht werden.

§ 4

Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz vom PBG ins NLG ist nicht nötig. Falls die

**Sozialdemokratische Partei
Kantons Zug**

Postfach 1326 6301 Zug

Telefon 078 710 98 88

sp.praesidium@gmail.com
www.sp-zug.ch



Verschiebung trotzdem gemacht wird, erwartet die SP, dass diese nicht abgeschafft wird.

Der Verzicht auf die Kommission für betagten- und behindertengerechtes Bauen ist nachvollziehbar. Im Gesetz sollte aber verankert werden, dass der Kanton in diesem Bereich eine Informations-, Motivations- und Koordinationsaufgabe zu erfüllen hat. Die nötige Kontrolle dieser Aufgabenerfüllung muss gewährleistet sein.

§ 10 neuer Absatz 3

Wir stimmen diesem neuen Absatz zu, auch im Wissen, dass es in der Praxis nicht einfach ist, diese Vorgabe sachgerecht zu interpretieren. In der Verordnung sollte eine gewisse Konkretisierung der Ausführungen festgelegt werden.

§ 11 Abs. 1

Die SP des Kantons Zug sieht keinen Grund, die Bebauungsplanpflicht für Einkaufszentren zu lockern. Einkaufszentren sind politisch umstritten, die Mitwirkung der Bevölkerung über einen Bebauungsplan erwünscht und wichtig.

§ 13 A Abs. 2

Wird eine Abfallanlage errichtet und betrieben, so ist der Gemeinderat die Bewilligungsbehörde.

Die SP ist der Meinung, dass die Ergänzung, wie es der Regierungsrat will, unnötig ist. Auch ausserhalb des Baugebietes müssen die Gemeinden für Baubewilligungen zuständig sein.

§ 14 (neuer Titel)

Wir sehen keinen Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Titel.

§ 24 Abs. 2

... die über eine innere Aufstockung...

Für uns ist nicht klar, was dieser Begriff bedeutet. Wenn schon eine Teilrevision gemacht wird, sollte dieser Begriff durch klare Worte ersetzt werden.



§ 29 Die SP befürwortet die Konkretisierung dieses Artikels.

§ 29 Abs. 1

Mit der Erhöhung der Landfläche, welche für die Arealbebauung benötigt wird, sind wir jedoch nicht einverstanden.

§ 29 Abs. 3 b

... bedürfen der Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer des **bereits bebauten Arealteils**,...

Mit dieser Präzisierung ist klarer, was gemeint ist. Doch die Aussage "stärker belastet" ist sehr unklar. Dieser Satz braucht eine klare Sprachregelung. Z.B. ... **durch die Änderung die Wohnqualität wesentlich beeinflusst wird.**"

§ 31 a (neu), 32 a(neu) 32 b (neu) und 32 c (neu)

Die Ergänzungen beziehungsweise die Erschliessung erscheint uns zweckmässig zu sein.

§ 32 Abs. 3

... die Verkehrserschliessung, **das Energiekonzept**, ...

§ 36, § 38, § 38 a (neu), § 39 Abs., § 42 Abs. 3, § 44 Abs. 3

Die Verkürzung der verschiedenen Fristen wird von der SP des Kantons klar und eindeutig abgelehnt. Sie schränkt die Möglichkeit für Rechtsverfahren ein und trifft vor allem jene, welche nicht ständig einen Anwalt beschäftigen können. Eine wesentliche Beschleunigung der baurechtlichen Verfahren ist damit nicht zu erreichen. Auf der Stufe des Richtplans (§ 36) ist eine solche Einschränkung ein massiver Abbau der demokratischen Rechte der Bevölkerung.

§ 46 Abs. 2

Der Versuch, bei den kantonalen Ämtern eine schnellere Arbeitsweise zu erreichen, ist sicher lobenswert. Ungenau ist jedoch, wann die Frist für die Gemeinden zu laufen beginnt.



§ 46 Abs. 3 b

Aus unserer Sicht fehlt in diesem Abschnitt ein Komma (... im Verfahren gemäss § 14, ...

Eine Grundsätzliche Überlegung zum Bewilligungsverfahren

Grundsätzlich könnte auch überlegt werden, ob ein anderes Verfahren gewählt werden sollte. So bewilligt im Kanton Zürich zuerst die Behörde das Gesuch. Danach wird ausgesteckt und dann erfolgen die Einsprachen. Mit diesem System ist es den Einsprechenden klar, worauf sie die Einsprache gründen. Im Zuger System muss mal „vorsorgliche“ eine Einsprache gemacht werden, ohne zu wissen, ob die Behörde das Gesuch überhaupt bewilligen würde.

§ 46 b Abs. 2

Die SP geht davon aus, dass die Bewilligung nach max. 5 Jahren nicht mehr gültig ist und dann eine neue eingereicht werden müsste.

§ 61

Die Aufgaben der Kommissionen sollte klarer definiert werden. Für die Schätzungskommission braucht es Mitglieder, welche über Kompetenzen im Schätzen verfügen. Bei der Enteignungskommission hingegen müssen die Mitglieder auch ein fundiertes Rechtsverständnis haben.

Die SP ist der Meinung, dass diese beiden Aufgaben von zwei verschiedenen Kommissionen wahrgenommen werden sollten.

Die neue Unterstellung beim Verwaltungsgericht begrüssen wir.

§ 61 a Abs. 2

In komplexen Angelegenheiten erfolgt die Verhandlung in einer Fünferbesetzung.

§ 61 a Abs. 3 (neu)

Über die Besetzung der jeweiligen Geschäfte entscheidet die Kommission.



§ 61 a Abs. 3 (wird neu 4)

§ 75

Es sollte jeweils ausgewiesen werden (mit Gesetzestext), welches Recht aufgehoben werden soll. Das Zusammensuchen dieser § ist sehr mühsam und zeitraubend. Für „Feierabendpolitiker“ fast nicht leistbar.

Die SP des Kantons Zug hofft, dass die gemachten Anregungen aufgenommen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Gysel
Präsidentin

Hubert Schuler
Kantonsrat